

Neugefasste Richtlinie zur Förderung von Baumaßnahmen in Jugendherbergen

Erlass des Sozialministeriums vom 24. April 2002 - IX 200 b –

Fundstelle: AmtsBl. M-V 2002 S. 535

Zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10.02.2003 (AmtsBl. M-V 2003 S. 135)

1.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Baumaßnahmen in Jugendherbergen. Die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen sollen der Erweiterung vorhandener Kapazitäten, der Instandsetzung und Modernisierung sowie der Stabilisierung der Jugendherbergen in Mecklenburg-Vorpommern dienen.

Für diese Förderung der Jugendherbergen gelten nachfolgende Rechtsgrundlagen:

- das Haushaltsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
- die Landeshaushaltsordnung (LHO) Mecklenburg-Vorpommern,
- die zur LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften,
- Baufachliche Ergänzungsbestimmungen (ZBau),
-

im Falle einer Förderung aus Landes- und Bundesmitteln gilt darüber hinaus der Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) vom 20. Dezember 1993.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.

Gegenstand der Förderung

Förderfähig nach dieser Richtlinie sind Baumaßnahmen

2.1

zur Errichtung von Neubauten sowie zur Instandsetzung bzw. Modernisierung der Bausubstanz in Jugendherbergen,

2.2

für die Schaffung/den Umbau von Räumen zur Nutzung/Mitnutzung durch die örtliche Jugendarbeit in Jugendherbergen als Aufenthalts- und Übernachtungsstätten, die Einzelnen und Gruppen als Wander-, Tagungs- und Bildungsstätte, Stätte des Schullandheimaufenthalts, Haus der internationalen Begegnung oder als allgemeine Freizeitstätte dienen und nach den

Wirtschaftsrichtlinien, Benutzungsbestimmungen und der Hausordnung des Deutschen Jugendherbergswerkes geführt werden.

Die Baumaßnahmen sind nach den aktuellen „Empfehlungen und Vorschlägen für den Bau von Jugendherbergen“ des Deutschen Jugendherbergswerkes zu realisieren.

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben nachfolgender Kostengruppen

Kgr. - 300 Bauwerk – Baukonstruktion,

Kgr. - 400 Bauwerk – Technische Anlagen,

Kgr. - 500 Außenanlagen,

Kgr. - 600 Ausstattung,

Kgr. - 700 Baunebenkosten.

Nicht förderfähig nach dieser Richtlinie sind der Erwerb einer Immobilie, die öffentliche Erschließung, Instandhaltungsausgaben sowie Aufwendungen für Räume, die für den Betrieb einer Jugendherberge nicht erforderlich sind, z. B. Wohnungen, Garagen und gewerblich genutzte Räume.

3.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für nach dieser Richtlinie förderfähige Maßnahmen sind

3.1

das Deutsche Jugendherbergswerk Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. für Jugendherbergen,

-

die sich in seinem Eigentum befinden,

-

für die Erbbaupachtverträge bestehen,

-

für die langfristige Nutzungsverträge zwischen dem Deutschen

Jugendherbergswerk Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. und den

jeweiligen Eigentümern bestehen und eine vertragliche Zweckbindung als

Jugendherberge, von im Regelfall 25 Jahren, vorliegt.

3.2

der Eigentümer der Immobilie, sofern ein langfristiger Nutzungsvertrag zwischen dem Deutschen Jugendherbergswerk

Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. und dem Eigentümer besteht und eine vertragliche Zweckbindung als

Jugendherberge, von im Regelfall 25 Jahren, vorliegt.

4.

Zuwendungsvoraussetzungen

Vorhaben werden nur gefördert, wenn

1.

das Vorhaben noch nicht begonnen wurde, wobei Planung,

Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens gelten,

2.

deren zuwendungsfähige Ausgaben im Einzelfall 25 000 Euro übersteigen,

3.

sich das Deutsche Jugendherbergswerk bzw. der Eigentümer nach 3.1 der Richtlinie an der Finanzierung des Vorhabens in der Regel mit mindestens 25 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (gemäß Punkt 2 der Richtlinie) beteiligt,

4.

der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch ein Votum den Bedarf und die Notwendigkeit der zu fördernden Maßnahme und die Einbindung der zu fördernden Maßnahme in die kommunale Jugendhilfeplanung bestätigt.

5.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Zuwendungen erfolgen im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung. Die Zuwendung wird auf einen Höchstbetrag begrenzt.

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt und können bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Anderweitige Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind dem Landesanteil anzurechnen.

Die Kommunen sollen sich an der Finanzierung angemessen beteiligen.

Sonstige von Dritten zur Verfügung gestellte Mittel werden als Bestandteil des Eigenanteils veranschlagt.

6.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei den zu fördernden Maßnahmen ist eine behindertengerechte Gestaltung verbindlich; bei Instandsetzungen/Modernisierungen und Umbauten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

Die Bildung in sich geschlossener und funktionsfähiger Bauabschnitte ist zulässig, sofern das Anfügen der weiteren Bauabschnitte keine unvermeidbaren Mehrkosten verursacht.

Bei der Vergabe von Aufträgen und bei der Durchführung der Vorhaben sind die Verdingungsordnungen für Bauleistungen (VOB) und für Leistungen (VOL) sowie die EG-Dienstleistungsrichtlinien (DLR) – AmtsBl. M-V 1993 S. 1339 – zu beachten; ebenso sollen umweltfreundliche und gesundheitlich unbedenkliche Werkstoffe und Verfahren bevorzugt berücksichtigt werden.

Bei der im Zusammenhang mit dem zu fördernden Projekt zu leistenden Öffentlichkeitsarbeit (Publikationen, Baubeschilderung, Pressearbeit usw.) ist in geeigneter Form auf die Förderung durch das Sozialministerium hinzuweisen.

7.

Verfahren

7.1

Informationsanträge zur Förderung von Instandsetzungs- und Baumaßnahmen in Jugendherbergen sind beim Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern mit folgenden Angaben einzureichen:

-

Erläuterungen zur vorgesehenen Maßnahme,

- die voraussichtlichen Gesamtausgaben,
- Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung,
- Angaben zu Baubeginn und Realisierungszeitraum,
- Nachweis über die Eigentumsverhältnisse bzw. einen langfristigen Nutzungsvertrag,
- Votum des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu der geplanten Maßnahme.

7.2

Die Bewilligungsbehörde führt auf der Grundlage des Informationsantrages mit dem Antragsteller gegebenenfalls Beratungs- und Planungsabsprachen unter Beteiligung der zuständigen Bauverwaltung durch.

7.3

Nach grundsätzlicher, schriftlicher Bestätigung der Förderung durch das Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern stellt der potentielle Zuwendungsempfänger einen förmlichen Antrag auf Gewährung einer Landeszuwendung.

Dem Antrag ist das Muster der [Anlage 1](#) zugrunde zu legen.

Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen richtet sich nach den jeweiligen gültigen „Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen“ zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO (ZBau) gemäß [Anlage 2](#). Dabei sind die Bauunterlagen in der Regel von der zuständigen bautechnischen Dienststelle der Gemeinde, bei kreisangehörigen Gemeinden unter 20 000 Einwohnern vom zuständigen Kreisbauamt, zu prüfen.

Die Prüfung erstreckt sich im Sinne der ZBau auf die

- Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von Planungen und Konstruktion
sowie

- die Angemessenheit der Kosten.

Bei Bedarf können weitere Unterlagen und Stellungnahmen angefordert werden.

7.4

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erteilt die Bewilligungsbehörde einen entsprechenden Zuwendungsbescheid.

7.5

Die Mittelanforderung erfolgt durch den Zuwendungsempfänger gemäß ANBest-P bzw. ANBest-K zu § 44 Abs. 1 LHO zur Begleichung von – im Zeitraum von zwei bzw. drei Monaten nach Auszahlung – fälligen Zahlungen. Dabei sind die Eigenmittel bzw. sonstige Mittel anteilig im gleichen Umfang in Anspruch zu nehmen wie die bewilligten Fördermittel.

Die Mittelanforderung erfolgt entsprechend dem Muster der [Anlage 3](#).

7.6

Der Zuwendungsempfänger legt bis zum Ablauf der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist – spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats – einen baufachlich geprüften Verwendungsnachweis vor.

Bei mehrjährigen Baumaßnahmen ist auf Anforderung zusätzlich ein Zwischennachweis einzureichen.

Für den Verwendungsnachweis bzw. den Zwischennachweis sind die Muster laut [Anlage 4](#) und [5](#) zu verwenden.

7.7

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Verwaltungsverfahren-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V).

8.

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft und ersetzt die Richtlinie zur Förderung von Baumaßnahmen in Jugendherbergen vom 23. Juni 1997 - VII 510 — (AmtsBl. M-V S. 657).